

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Wyk auf Föhr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH. S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.09.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Wyk auf Föhr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wyk auf Föhr.
- (2) Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger (im Folgenden Medien genannt) zur Benutzung zur Verfügung.

### **§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung**

- (1) Jede:r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen.
- (2) Der:Die Benutzer:in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis eines Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der:Die Benutzer:in bzw. sein:e oder ihr:e gesetzliche:r Vertreter:in erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an. Die Benutzungs- und Gebührensatzung liegt in der Stadtbücherei Wyk auf Föhr aus und wird auf Verlangen ausgehändigt.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede:r Benutzer:in einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Wyk auf Föhr bleibt. Der Verlust des Büchereiausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei Wyk auf Föhr unverzüglich anzuzeigen. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Wyk auf Föhr es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Benutzer:innen im erforderlichen Umfang elektronisch nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfasst und verarbeitet (siehe § 9).

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u.a.) ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen.
- (2) Medien werden für die Dauer von 1 bzw. 3 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei Wyk auf Föhr fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (4) Die Stadtbücherei Wyk auf Föhr ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Medien bestimmter Mediengruppen können vorbestellt werden.
- (6) Die Stadtbücherei Wyk auf Föhr kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt insbesondere für Zeitungen und Nachschlagewerke im Präsenzbestand.
- (7) Die Stadtbücherei Wyk auf Föhr ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine:n Benutzer:in zu verleihenden Medien zu beschränken.

### **§ 4 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die in der Stadtbücherei Wyk auf Föhr nicht vorhanden sind, können gegen eine Gebühr von 1,00 € über den regionalen Leihverkehr der Öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein bzw. 2,00 € über den überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden. Der:Die Besteller:in wird von der Stadtbücherei Wyk auf Föhr benachrichtigt.

## § 5 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung des:der Benutzer:in

- (1) Der:Die Benutzer:in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei Wyk auf Föhr unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der:die Benutzer:in schadenersatzpflichtig. Verlorene oder beschädigte Medien werden zum Neuwert des Wiederbeschaffungspreises berechnet.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist der:die eingetragene Benutzer:in bzw. dessen:deren Erziehungsberechtigte:r haftbar.
- (5) Benutzer:innen, in deren Wohnung oder häuslichem Umfeld eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei Wyk auf Föhr während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach einer wirksamen nachzuweisenden Desinfektion, für die die:der Benutzer:in verantwortlich ist, zurückgegeben werden.
- (6) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der:Die Benutzer:in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (7) Die Stadtbücherei Wyk auf Föhr haftet nicht für Schäden, die einem:einer Benutzer:in aufgrund von fehlerhaften Inhalten oder fehlerhaftem Zustand der von ihm:ihr benutzen Medien entstehen.

## § 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Wyk auf Föhr werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene Einzelpersonen	jährlich	18,00 €
	½ jährlich	13,00 €
	¼ jährlich	8,00 €
Feriengäste / Familienkarte	4 Wochen	5,00 €
Föhrer Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr), Föhrer Institutionen (z.B. Kindergärten, Schulen)		kostenlos
Ersatz bei Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises		2,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Medienersatz für die Einarbeitung		4,00 €

### Versäumnisgebühren

Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

1 Tag nach Überschreitung		1,50 €
1 Woche nach Überschreitung		4,00 €
3 Wochen nach Überschreitung		9,50 €
Letzte Mahnung		16,00 €

Versäumnisgebühren sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig.

- (2) Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Entleihung einer Medieneinheit und wird sofort fällig.
- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wyk auf Föhr können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 7 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede:r Benutzer:in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer:innen nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden. Benutzer:innen, die hiergegen verstoßen oder den Anweisungen des Büchereipersonals nicht Folge leisten, können von dem Besuch der Stadtbücherei Wyk auf Föhr ausgeschlossen werden.

## § 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung oder deren Vertretung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei Wyk auf Föhr ausgeschlossen werden.

## § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wyk auf Föhr / Stadtbücherei Wyk auf Föhr ist berechtigt, die für die Anwendung dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 Verordnung EU 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung – i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) zu erheben:
  - a) Name, Vorname(n)
  - b) Anschrift
  - c) Geburtsdatum
  - d) Telefonnummer
  - e) E – Mail – Adresse
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Erhebung von Leih- und Mahngebühren weiterverarbeitet werden.

## §10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 20.09.2022

Hans-Ulrich Hess  
Bürgermeister

